



**Grand Conseil**  
Commission spéciale

**Grosser Rat**  
Spezialkommission

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

# Gesetz über die Unterbringung von Personen, die dem Asylrecht unterstehen

## 2. Lesung

### 1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für die zweite Lesung ist am Dienstag, 3. Februar 2015, von 08.45 Uhr bis 12.00 Uhr im Konferenzraum 4 des Grossratsgebäudes (3. Stock) in Sitten zusammengetreten.

Mitglieder	Vertreten durch	03.02.2015
DUBOSSON Pascal, PDCB, <b>Präsident</b>		X
LOGEAN Grégory, UDC, <b>Vizepräsident</b>		X
GILLIOZ Charles-Albert, PLR, <b>Bericht- ersteller</b>		X
BALLAY Jasmine (Suppl.), PLR		X
BROCCARD Jean-Michel (Suppl.), PDCC		X
BUMANN Konstantin (Suppl.), CSPO		X
CARRUPT Nicole (Suppl.), PLR		X
DARBELLAY Jonathan (Suppl.), AdG/LA		X
HEINIGER Madeline, AdG/LA		X
MELLY Nicolas (Suppl.), PDCC		X
MOULIN Bruno (Suppl.), PDCB		X
WALTER Francesco, CVPO		X
ZENHÄUSERN Marcel (Suppl.), CVPO		X

#### **Parlamentsdienst:**

BUMANN Claude, Chef des Parlamentsdienstes

#### **Kantonsverwaltung:**

WAEBER-KALBERMATTEN Esther, Staatsrätin, Vorsteherin des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK)

MOTTIER Damian, Generalsekretär DGSK

FAVEZ Jérôme, Chef der Dienststelle für Sozialwesen(DSW)

FONTANNAZ Roger, Chef des Amtes für Asylwesen

DUMOULIN Jean-François, Jurist DSW

## 2. Vorstellung des Entwurfs

Die Departementsvorsteherin und der Dienstchef erläutern den Gesetzesentwurf, der die Antwort auf die im Jahr 2012 eingereichte Volksinitiative «Stopp dem Diktat des Kantons» bildet. Auf Wohnungen und Einfamilienhäuser findet das Gesetz keine Anwendung, sondern lediglich auf Kollektivunterkünfte, die einerseits finanziell und andererseits in Bezug auf die Eingliederung (Kurse, etc.) gegenüber den Einzelunterkünften vorzuziehen sind. Grundsätzlich sind die Kantone jedoch frei, in welcher Form sie die Personen aus dem Asylbereich unterbringen.

Die Kommission erklärt die Powerpoint-Präsentation der DSW zum integrierten Bestandteil dieses Berichts (Beilage).

### Antworten auf die Fragen der Kommissionsmitglieder:

- Die weit überwiegende Mehrheit der Asylsuchenden verhält sich unauffällig. Die Gesuchsteller sind im Allgemeinen sehr motiviert, besuchen die angebotenen Kurse und wollen sich in der Schweiz eine Zukunft aufbauen. Wichtig ist, dass sie von Beginn weg über das Asylverfahren und einen möglichen negativen Ausgang informiert werden. Die Kriminalitätsrate unter den Asylsuchenden ist relativ gering und wird in den Medien überbewertet. Wenn Asylsuchende Schwierigkeiten bieten, aggressiv oder gar straffällig werden, dann sind es in der Regel Leute, die nichts mehr zu verlieren haben. Diese werden dann aber von der Polizei konsequent verfolgt und angezeigt. Angaben zur Kriminalitätsrate können jedoch keine gemacht werden, in Conthey ist die Kriminalität aber nicht angestiegen. Unbestreitbar ist jedoch, dass das Zentrum in Visp am meisten Probleme bietet und deshalb mehr als andere Zentren gesichert und kontrolliert werden muss. Generell sind die Kontrollen im Wallis wahrscheinlich strikter als in anderen Kantonen.
- Der Bund will die Verfahren im Asylwesen beschleunigen und einen Grossteil der Gesuche in Bundeszentren abwickeln. Dazu plant der Bund 5000 Plätze in bundeseigenen Asylzentren; heute sind es 1400. Die Schweiz wird in sechs Regionen aufgeteilt, welche die Asylsuchenden anteilmässig an der Bevölkerung aufzunehmen haben. Im laufenden Jahr sollten diese Bundeszentren bestimmt werden, 2016 soll dann das neue Asylsystem in Kraft treten. In den Bundeszentren ist eine kurze Vorbereitungsphase für Vorabklärungen zur Identität, Herkunft und zum Gesundheitszustand der Asylsuchenden geplant. Danach sollen die Dublin-Fälle, die etwa 40 Prozent ausmachen, in das zuständige Land zurückgeführt werden. Weitere 20 Prozent, bei denen keine weiteren Abklärungen nötig erscheinen, werden – in den Bundeszentren - beschleunigt behandelt. Nur die restlichen 40 Prozent der Fälle, bei denen weitere Abklärungen nötig sind, werden auf die Kantone verteilt, wo sie ein erweitertes Verfahren durchlaufen.
- Die Verfahren dauern derzeit unbestreitbar zu lange, die durchschnittliche Dauer ist nicht zur Hand. Mit dem revidierten Asylgesetz sollen Dublin-Fälle innerhalb von maximal 140 Arbeitstagen zurückgeführt und Fälle im beschleunigten Verfahren nach maximal 100 Tagen abgeschlossen werden. Entsprechende Tests in Zürich sind erfolgreich verlaufen.
- Wie viele Asylsuchende im laufenden Jahr an das Wallis überwiesen werden, kann derzeit nicht gesagt werden, die Zuteilung erfolgt nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel. Die Dienststelle rechnet mit ca. 300 Personen.
- Die Unterbringung von Asylsuchenden in Zivilschutzanlagen ist keine geeignete Lösung. Sofern diese nicht für andere Zwecke (z.B. für die Armee) benutzt werden, befinden sich die Zivilschutzanlagen vielfach in den Ortszentren und die Einquartierung von Asylsuchenden würde dort von der Bevölkerung als störend empfunden. Andererseits kann diese Form von Unterkunft einer Familie kaum zugemutet werden.
- Die wenigen Militärunterkünfte im Wallis stehen für die Asylsuchenden, wie die Abklärungen mit der Armee ergeben haben, nicht zur Verfügung. Entweder werden diese

vom Militär selbst genutzt, sind asbestbelastet, unterirdisch oder harren einer baldigen Umnutzung.

- Die Sammelunterkünfte sind mit den Gebäudeeigentümern vertraglich geregelt. Die Vertragsdauer beträgt in der Regel 2-5 Jahre mit einer einjährigen Kündigungsfrist. Mit den Eigentümern besteht ein regelmässiger Kontakt. Die Zahl der Asylsuchenden in den Zentren ist relativ stabil, Schwankungen werden durch die Unterbringung von Asylsuchenden in privaten Wohnungen ausgeglichen. Hier werden die Verträge vielfach für eine kürzere Dauer von 6-12 Monaten abgeschlossen.
- Die Dienststelle beabsichtigt nicht, weitere schriftliche Anfragen an die Gemeinden für die Zurverfügungstellung von Kollektivunterkünften zu richten, zumal auf den letzten Aufruf nur zwei Gemeinden wohlwollend geantwortet haben.
- Die im Dezember 2014 vom Grossen Rat beschlossene Kürzung des Budgets um 1 Million Franken stellt die Dienststelle vor grosse Probleme, auch wenn die Eidgenossenschaft mit ihren pauschalen Beiträgen pro Asylsuchenden die finanzielle Hauptlast trägt. Die Kosten für die Sicherheit sind in den noch zur Verfügung stehenden 2,5 Millionen Franken enthalten.
- Schliesslich steht den Kantonen die Wahl der Unterbringungsmethode frei. Einige verwenden ein direktes Zuweisungssystem. Die eintreffenden Asylsuchenden werden direkt einer Gemeinde zugeteilt. Dadurch wird Verteilung zwar besser, dies allerdings auf Kosten der Wirtschaftlichkeit und der Beaufsichtigung sowie der Betreuung der Asylsuchenden, ganz zu schweigen davon, dass die Gemeinden nur einige Tage zuvor informiert werden.

### 3. Eintretensdebatte und -abstimmung

Das Wort wird nicht ergriffen. Auf die Vorlage wird **einstimmig** eingetreten.

### 4. Artikelweise Beratung

#### Einleitende Bemerkung betreffend die deutsche Fassung

Der Parlamentsdienst schlägt im Gesetzestitel und in mehreren Artikeln eine Anpassung der deutschen Fassung an die eidgenössische Terminologie bzw. an den französischen Text vor. Diese Vorschläge werden von der Kommission einstimmig angenommen.

#### Titel

Redaktionelle Änderung im deutschen Text.

#### Art. 1

Redaktionelle Änderungen im deutschen Text.

#### Art. 2

Keine Änderungen.

#### Art. 3

- Abs. 1 und 2: Redaktionelle Änderungen im deutschen Text.
- Abs. 3: Redaktionelle Änderung sowohl im französischen als auch im deutschen Text.

**Art. 4 Vorgängige Ankündigung**

- Abs. 1: Redaktionelle Änderung im deutschen Text.
- Abs. 2: Redaktionelle Änderung im deutschen Text.
- Abs. 3

**Abänderung der Kommission:**

Die Ankündigung erfolgt nach Abschluss des Kauf- oder Mietvertrags, mindestens aber drei Monate vor der geplanten Eröffnung der Unterkunft. **Vorbehalten bleiben Notfälle.**

- Abs. 4: Redaktionelle Änderung im deutschen Text.

**DISKUSSION ZUM ABSATZ 3:**

Es werden Vorschläge eingebracht, die minimale Frist zur vorgängigen Ankündigung an die Gemeinden von drei auf zwei Monate herabzusetzen. Als Variante wird beantragt, den Beginn der Frist bereits vor Abschluss des Kauf- oder Mietvertrages anzusetzen. Die diesbezügliche Abstimmung wird jedoch später rückgängig gemacht.

Die Frage, ob das Departement in Ausnahmefällen von der dreimonatigen Mindestfrist abweichen könne, wird ausgiebig diskutiert. Die Befürworter einer Notfallklausel verweisen auf Situationen, in denen umgehend eine Lösung gefunden werden müsse und die Dreimonatsfrist nicht eingehalten werden könne (Fälle wie Kosovo, Zerstörung eines Zentrums durch Feuersbrunst, usw.). Sie verweisen darauf, dass es lediglich um den Zeitpunkt der Information und nicht um deren Inhalt gehe, der unveränderlich bleibe. Ein Teil der Befürworter möchten im Gesetz für den Notfall Kriterien vorsehen. Die Gegner einer Notfallklausel verweisen auf die Möglichkeit, die Asylsuchenden gegebenenfalls für eine Weile in Hotels und andern Beherbergungsstätten unterzubringen, zumal sich die Dreimonatsfrist nur auf die Sammelunterkünfte beziehe. Der Begriff „Notfall“ lasse zudem einen nicht akzeptablen Interpretationsspielraum. Die Volksinitiative, die zum vorliegenden Gesetz den Anstoss gegeben hat, wolle in jedem Fall verhindern, dass die Gemeinden vor vollendete Tatsachen gestellt werde.

Am Schluss der Diskussion stehen folgende vier Vorschläge zum 2. Satz in Absatz 3 zur Abstimmung:

1. « Les cas d'urgence sont réservés, en cas de situation imprévisible nécessitant des mesures immédiates. » (A)
2. « En cas de situation imprévisible nécessitant des mesures immédiates, ce délai est réduit à deux mois. » (B)
3. „Vorbehalten bleiben Notfälle.“ Es handelt sich um den ursprünglichen Vorschlag des Staatsrats. (C)
4. Keine Änderung. Festhalten am Wortlaut der ersten Lesung, mithin also ohne Notfallklausel. (D)

**ABSTIMMUNGEN**

In einer ersten Abstimmung sprechen sich **11 Kommissionsmitglieder für die Variante A** und **2 Kommissionsmitglieder für die Variante B** aus. Variante B scheidet damit aus.

In einer zweiten Abstimmung sprechen sich **6 Kommissionsmitglieder für die Variante C** und **5 Kommissionsmitglieder für die Variante A** aus. 2 Mitglieder enthalten sich der Stimme. Variante A scheidet damit aus.

In einer letzten Abstimmung sprechen sich **10 Kommissionsmitglieder für die Variante C** und **3 Kommissionsmitglieder für die Variante D** aus. Variante D scheidet damit aus. Die Kommission schlägt in Absatz 3 folgenden Wortlaut vor:

„Die Ankündigung erfolgt nach Abschluss des Kauf- oder Mietvertrags, mindestens aber drei Monate vor der geplanten Eröffnung der Unterkunft. **Vorbehalten bleiben Notfälle.**“

**Art. 5**

Redaktionelle Änderungen im deutschen Text.

**Art. 6**

Redaktionelle Änderungen im deutschen Text.

**Art. 7**

Keine Änderungen.

**5. Schlussberatung und -abstimmung**

Die Kommission für die zweite Lesung ist der Ansicht, dass sie durch die angefügten Ergänzungen die Definition des Notfalls besser erfassen kann. Ein Beispiel dafür ist die Ausarbeitung einer Variante A), die sich auf den ursprünglichen Notfallbegriff bezieht, ihn jedoch durch eine ausführlichere Definition vervollständigt.

In einer ersten Phase stösst Variante A) auf grosse Zustimmung, bevor sie im Verlaufe der nachfolgenden Abstimmungen ausscheidet. Schliesslich feiert die ursprüngliche Version ihr grosses Comeback.

Mehrere Kommissionsmitglieder bedauern die erneute Einführung einer Notfallklausel, womit der in der ersten Lesung gefundene Kompromiss wieder zunichte gemacht wird. Andere sind wiederum der Ansicht, dass Variante A) die beste Kompromisslösung darstellt.

Nach Ansicht des Chefs des Parlamentsdienstes handelt es sich bei der Volksinitiative «Stopp dem Diktat des Kantons» um eine Gesetzesinitiative in Form einer allgemeinen Anregung (Art. 35 KV, Art. 121 GORBG). Mit der Annahme des vorliegenden Gesetzes wird die Initiative angenommen und umgesetzt. Ein formeller Rückzug der Volksinitiative ist nicht nötig und nicht möglich. Das Gesetz unterliegt jedoch dem fakultativen Referendum. Wird das Gesetz vom Parlament abgelehnt, muss die Volksinitiative unverändert und mit der Stellungnahme des Grossen Rates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

**SCHLUSSABSTIMMUNG**

**Mit 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen** schlägt die Kommission, dem Grossen Rat vor, das Gesetz über die Sammelunterkunft für Personen aus dem Asylbereich **in zweiter Lesung anzunehmen.**

Der Präsident  
Pascal Dubosson

Der Berichterstatter  
Charles-Albert Gillioz

# Beilage

## AD-HOC-KOMMISSION ASYL GESETZ ÜBER DIE KOLLEKTIVUNTERBRINGUNG

Departement für Gesundheit, Soziales  
und Kultur (DGSK)



Sitten, den 03.02.2015

CANTON DU VALAIS  
KANTON VALAIS

### Definition

#### ▲ Statusunterschied (Asylsuchender / Flüchtling)

##### Asylsuchender

- Ein Asylsuchender ist eine Person, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hat und nach der Prüfung ihres Dossiers auf eine Antwort des Bundesamtes für Migration wartet.
- Während dieser Wartezeit wird sie vom Amt für Asylwesen betreut.

##### Flüchtling

- Wird ihr Gesuch gutgeheissen, so erhält sie den Flüchtlingsstatus. Ihr Dossier wird während 5 Jahren nach dem Einreichen des Asylgesuchs vom Roten Kreuz betreut. Nach Ablauf dieser Zeitspanne fällt ihr Dossier in die Zuständigkeit der Wohnsitz-gemeinde.

2

CANTON DU VALAIS  
KANTON VALAIS

## Definition

### ▲ Art. 3. Flüchtlingsbegriff (AsylG)

- Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.
- Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib und Leben oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

3

CANTON DU VALAIS  
KANTON VALAIS

## Status und Anwesenheitsbewilligung

**N und F**  
Pauschalen SEM  
Betreuung OASI

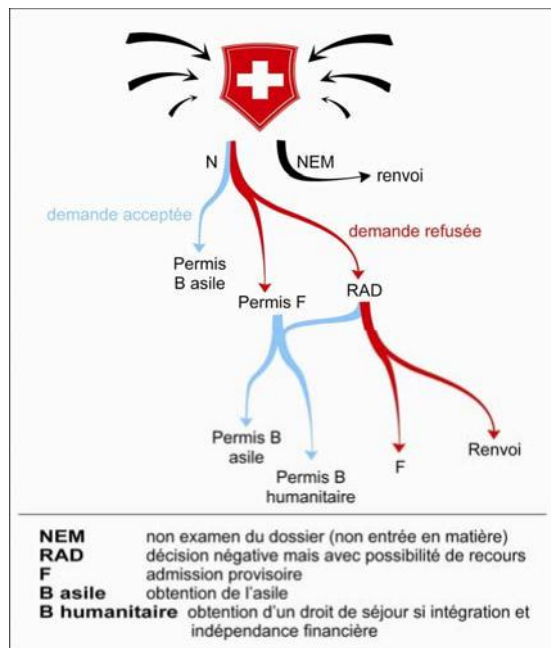


**F + 7**  
zu Lasten Kanton  
Betreuung OASI



**aA/NEE**  
zu Lasten Kanton  
Betreuung OASI

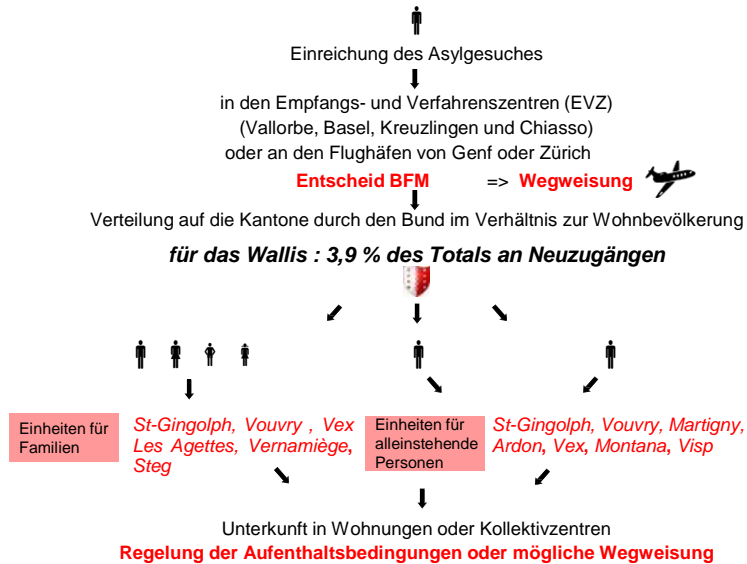
**B**  
Betreuung Rotes Kreuz  
oder Gemeinde



4

CANTON DU VALAIS  
KANTON VALAIS

## Vereinfachter Verlauf eines Asylgesuches



5

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## Rolle der verschiedenen Dienststellen

- ▲ Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM)
  - mit dem Asylverfahren zusammenhängende Problematiken
  - Ausstellung und Verlängerung der Ausweise N und F
  - Ausstellung von Arbeitsbewilligungen (aus Sicht des Verfahrens)
  - Prüfung von Härtefällen (Ausweise aus humanitären Gründen)
  - Regelung der Aufenthaltsbedingungen
- ▲ Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA)
  - Ausstellung von Arbeitsbewilligungen (aus wirtschaftlicher Sicht)
- ▲ Kantonspolizei
  - Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
  - Übernahme von Rückschiebungen
- ▲ Dienststelle für Sozialwesen (DSW)
  - Aufnahme und Unterbringung

6

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS



## Auftrag an die Dienststelle für Sozialwesen

### ▲ Wesentliche Aufgaben

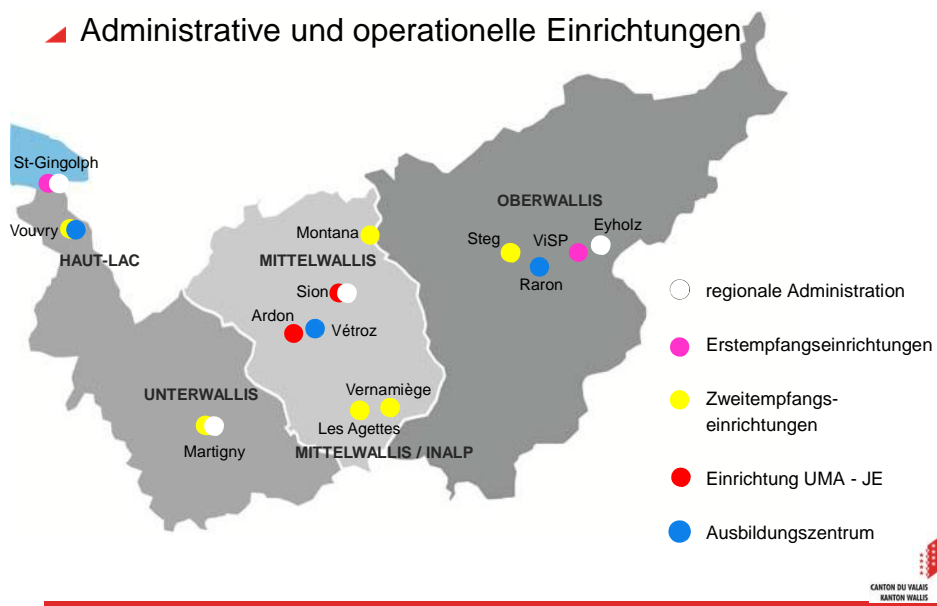
1. Beherbergung in Kollektiveinrichtungen
2. ambulante Sozialhilfe (Betreuung)
3. Gesundheit und Prävention (medizinische Betreuung)
4. Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen
5. Ausbildung, Beschäftigung, Tätigkeiten (soziale und berufliche Integrationsmassnahmen)
6. Rückkehrberatung

7

CANTON DU VALAIS  
KANTON VALAIS

## Asylsituation im Wallis

### ▲ Administrative und operationelle Einrichtungen



CANTON DU VALAIS  
KANTON VALAIS

## Statistische Daten am 31.12.2014

### ▲ Beherbergungsart

Bezeichnung	Personen
10 Kollektivunterkünfte (1 provisorisches Zentrum im 2014)	382
573 Wohnungen (43 neu unterzeichnete Mietverträge im 2014)	1543
Platzierungen in Institutionen *	37
Asylbewerber	1'962

**Am 31.12.2014 waren sämtliche Unterkunftsplätze belegt.**

\* Platzierungen in Institutionen :

- Zwangsmassnahmen (Ausschaffungshaft)
- Platzierungen in APH, Institutionen für Personen mit Behinderung, Jugendliche mit Schwierigkeiten etc...
- Untersuchungshaft, strafrechtlich

## Ausbildungszentren

Einheit für Integration und berufliche Entwicklung (EIBE)



Ausbildungszentrum «Le Botza», Vétroz



Ausbildungszentrum «Les Barges», Vouvry



Ausbildungszentrum Raron, Raron

## Programmangebot

### Bauberufe

Schlosserei  
Malerei  
Mauerwerksarbeiten  
Schreinerei

### Berufe im Hotelgewerbe

Küche  
Service  
Espace Femmes : Näherei, Wäscherei, Unterhalt,  
Kinderbetreuung

### Berufe für den Unterhalt

Reinigungsgruppen  
Aussenunterhalt und Gartenarbeit  
Gebäudeunterhalt  
Gruppe der sozialen und beruflichen Integration

### Landwirtschaftsberufe

Aussenunterhalt und Gartenarbeit  
Gruppe Gartenbau  
gemeinnützige Projekte  
Weinbau

### Kurse

Sprachkurse (Deutsch, Französisch)  
Haarschneidekurse

### Nähkurse

Kurse zur Umgebung (Kenntnisse über den Lebensraum)  
Informatikkurse

### Berufliche Begleitung

Stellenplattform  
Beobachtungspraktikum von zwei Wochen  
Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitsvermittlungsstellen  
Verwaltung der Arbeitsbewilligungen (Vorweisung für Gemeinden)

### Nebentätigkeiten

gemeinnützige Projekte  
interkulturelle Bibliothek « L'Ardoise »  
Erstempfang  
Prävention

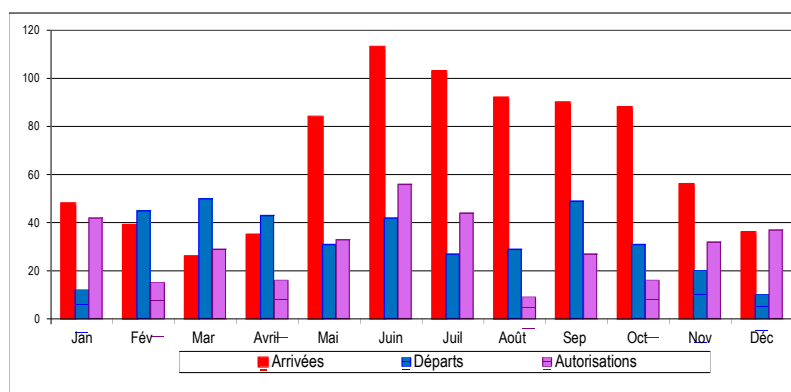
### Projete für junge Erwachsene und Jugendliche

Eingliederungsklassen (für junge Erwachsene) in Zusammenarbeit  
mit dem DBS  
Beschäftigungsprogramme für unbegleitete Minderjährige

11

CANTON DU VALAIS  
KANTON VALAIS

## Weiterwanderung per 31.12.2014



	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Total
Neuzugänge	48	39	26	35	84	113	103	92	90	88	56	36	810
Ausreisen	12	45	50	43	31	42	27	29	49	31	20	10	389
Bewilligung	42	15	29	16	33	56	44	9	27	16	32	37	356
Differenz	-6	-21	-53	-24	20	15	32	54	14	41	4	-11	65

CANTON DU VALAIS  
KANTON VALAIS

## Aussichten 2015

### ▲ Prognosen des Kantons (Budget 2015)

- voraussichtliche Anzahl an Neuzugängen
- Budgetberechnung im Mai 2014 : 400 Zugänge
- Änderungen der THEMKO im Dezember 2014 : 750 Zugänge

### ▲ Prognosen des Bundesamtes für Migration (18.12.2014)

- voraussehbare Anzahl an Neuzugängen
  - CH : 30'000 bis 31'000 Zugänge, dies entspricht 1'170 bis 1'200 Zugängen für das Wallis

13

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## Zusammenfassung

- ▲ Auftrag des Bundes (Überweisung Pauschalen an Kanton)
- Auftrag an die Dienststelle für Sozialwesen (Finanz- und Sozialhilfe)
- Kollektive Beherbergungsstrukturen (Soziale Eingliederung)
- Organisation von Beschäftigungsprogrammen für die Vermeidung von Kleinkriminalität und/oder die Erleichterung einer Rückkehr ins Heimatland
- Organisation von Integrationsprogrammen, um Sozialhilfekosten für in der Schweiz verbleibende Personen
- ▲ Hauptschwierigkeit → Beherbergung
- Tägliche Zuteilung der Neuzugänge durch den Bund
- Starke Unterschiede der Neuzugänge während des Jahres
- Wohnungsmarkt

14

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## Aktuelle gesetzliche Grundlagen

- ▲ Beschluss des Staatsrats vom 10. Mai 2000 betreffend der Aufteilung im Kanton von Personen, die dem Asylrecht unterstellt sind und vom Bund zugewiesen werden
- ▲ Art. 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012
  - <sup>1</sup> Bevor über die Eröffnung eines Asylbewerberzentrums entschieden wird, informiert das zuständige Departement die betroffene Gemeinde.
  - <sup>2</sup> Die vorliegende Übergangsbestimmung wird aufgehoben, sobald ein Einführungsgesetz zum Asylrecht des Bundes in Kraft tritt.

15

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## Warum dieses Gesetz?

- ▲ Die im September 2012 eingereichte Walliser Volksinitiative «Stopp dem Diktat des Kantons» verlangt für die Gemeinden ein formelles Recht *«...ab Beginn von jedem Verfahren zur Eröffnung einer Kollektivunterkunft für dem Asylrecht unterstellte Personen auf ihrem Gebiet oder in dessen Nähe angehört und beteiligt zu werden»*.
- ▲ Die Debatten, die anlässlich der Prüfung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer in der September-Session 2012 stattgefunden haben.

16

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## Erklärung der Artikel des Gesetzesentwurfs

### ▲ Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

- **betrifft Kollektivunterkünfte**
  - Unterkünfte mit gemeinsamen Räumen (Aufenthalt, Küche, Sanitär) oder gemeinsamen Diensten (Unterhalt oder Reinigung)
  - ≠ individuelle Unterkünfte (Studios oder Wohnungen)
- **betrifft daher die Zentren des Erst- und Zweitempfangs**

### ▲ Art. 2 Ausführungsbehörde

- **das mit der Aufnahme von Personen, die dem Asylrecht unterstellt sind, beauftragte Departement**
  - es kann die Aufgaben an das mit dem Asylwesen beauftragte Amt delegieren

17

CANTON DU VALAIS  
KANTON VALAIS

## Erklärung der Artikel des Gesetzesentwurfs

### ▲ Art. 3 Geographische Aufteilung

Dieser Artikel übernimmt textlich nahezu den Beschluss vom 10.05.2000.

- **Abs. 1 Die Personen, die dem Asylrecht unterstellt sind, werden grundsätzlich entsprechend der Einwohnerzahl zwischen den drei verfassungsmässigen Regionen aufgeteilt.**
- **Abs. 2 Das Departement entscheidet über den Ort der Unterkunft.**
- **Abs. 3 Die Walliser Gemeinden sind verpflichtet, Personen, die dem Asylrecht unterstellt sind, auf ihrem Gebiet aufzunehmen.**
  - Diese Pflicht geht aus der Verpflichtung des Bundesrechts hervor, dass der Kanton 3.9 % der Asylbewerbenden aufnehmen muss.

18

CANTON DU VALAIS  
KANTON VALAIS

## Erklärung der Artikel des Gesetzesentwurfs

### ▲ Art. 4 Vorgängige Ankündigung

Dieser Artikel legt den Verhandlungsrahmen zwischen dem Kanton und der/den Gemeinde/n vor Eröffnung eines Zentrums mit Kollektivunterkunft fest.

- Abs. 1 Ausführliche Informationspflicht von Seiten des Kantons vor der Eröffnung, um der Gemeinde die Möglichkeit einzuräumen, ihre Argumente geltend zu machen.
- Abs. 2 Der Kanton informiert ebenfalls die von der Einrichtung besonders betroffene/n Nachbargemeinde/n.
- Abs. 3 Die Ankündigung erfolgt mindestens drei Monate im Voraus. ~~Die Notfälle bleiben vorbehalten (um den Bundesauftrag sicherzustellen).~~
- Abs. 4 Liste der Einzelheiten, welche die vorgängige Ankündigung betreffen.

19

CANTON DU VALAIS  
KANTON VALAIS

## Erklärung der Artikel des Gesetzesentwurfs

### ▲ Art. 5 Zusammenarbeit

Dieser Artikel fixiert den permanenten Austausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Gesetz.

- Abs. 1 Die betroffenen Gemeinden können ihre Beobachtungen dem Kanton übermitteln. Das Departement berücksichtigt diese bestmöglichst.
  - Es handelt sich nicht um das rechtliche Gehör im engeren Sinn (kein Beschwerderecht).
  - Die Gemeinden nehmen an der Entscheidungsfindung nicht teil.
- Abs. 2 Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern von Kanton und der/den Gemeinde/n betreffend der Behandlung von operationellen Fragen vor und nach der Eröffnung des Zentrums.

20

CANTON DU VALAIS  
KANTON VALAIS

## Erklärung der Artikel des Gesetzesentwurfs

### ▲ Art. 6 Hausarrest

Dieser Artikel übernimmt nahezu den Beschluss vom 10.05.2000.

- Abs. 1 Die Dienststelle für Bevölkerung und Migration kann einen Aufenthaltsort zuweisen.
- Abs. 2 Die Polizei kann für die Vollzug dieses Entscheids zugezogen werden.
- Abs. 3 Ein solcher Entscheid hat keine aufschiebende Wirkung.

### ▲ Art. 7 Auswirkungen auf Finanzen und Personal

- Keine.